

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Südwestpfalz

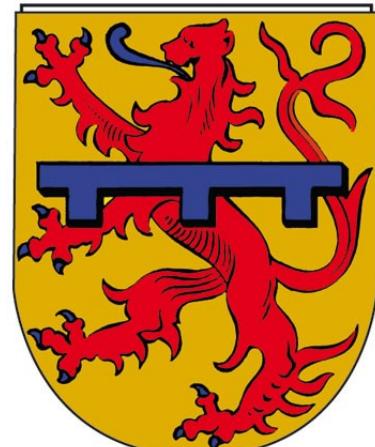
und

der Stadt Pirmasens

und

der Stadt Zweibrücken

**über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben
der örtlichen Betreuungsbehörde
des Landkreises Südwestpfalz,
der Stadt Pirmasens und der Stadt Zweibrücken.**



**Zwischen dem Landkreis Südwestpfalz,
vertreten durch Frau Landrätin Dr. Susanne Ganster,**

und

**der Stadt Pirmasens,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Zwick,**

und

**der Stadt Zweibrücken,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza,**

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz vom ,
- des Stadtrates der Stadt Pirmasens vom und
- des Stadtrates der Stadt Zweibrücken vom

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde vom

im Sinne der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017, GVBl. S. 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Südwestpfalz und die Städte Pirmasens und Zweibrücken richten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde eine gemeinsame Betreuungsbehörde mit zwei Standorten in Pirmasens und Zweibrücken ein, um eine gleichbleibende Qualität der Betreuung in der Versorgungsregion sicherzustellen.

§ 1 Aufgaben

Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde (kommunale Betreuungsbehörde) nach §§ 1 bis 13 und §§ 24 ff. des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) sowie §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) wird für den Bereich des Landkreises Südwestpfalz von der Kreisverwaltung Südwestpfalz sowie für den Bereich der Stadt Pirmasens von der Stadtverwaltung Pirmasens auf die Stadtverwaltung Zweibrücken übertragen.

Die Stadtverwaltung Zweibrücken wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung aller Rechtsbehelfsverfahren in eigenem Namen durchführen.

§ 2 Kosten

- (1) Die Kostenverteilung richtet sich nach der prozentualen Gewichtung der Einzeltätigkeiten im Verhältnis zu den Gesamtjahresarbeitsminuten. Als Grundlage dient das, vor Beginn der gemeinsamen Betreuungsbehörde zwischen den drei Kooperationspartnern final abgestimmte, Stellenbemessungskonzept. Dieses soll regelmäßig evaluiert und bei Bedarf im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern durch die Stadt Zweibrücken angepasst werden.
- (2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung sowie Reisekosten (hier: Kosten der Dienstfahrten mit dem eigenen PKW). Dazu kommen pauschalierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Es werden die in der gemeinsamen Betreuungsbehörde tatsächlich

entstandenen Personalkosten der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Stellenbeschreibung und -bewertung zugrunde gelegt.

- (3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, Förderungen Dritter, etc.), verpflichtet sich die Stadt Zweibrücken, den Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Pirmasens rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren. Die Kostenänderungen fließen in die Kostenabrechnung ein und werden damit vom Landkreis Südwestpfalz und von den Städten Pirmasens und Zweibrücken anteilig getragen.
- (5) Kostenarten, die nicht durch das KGSt-Gutachten abgedeckt sind (z.B. Gutachter- und Gerichtskosten, sonstige Sachkosten, etc.) sind gesondert auszuweisen und abzurechnen.
- (6) Durch die Stadtverwaltung Zweibrücken wird jeweils ein Dienstfahrzeug für Fahrten in den Landkreis Südwestpfalz, in die Stadt Pirmasens und in die Stadt Zweibrücken am Standort Pirmasens sowie am Standort Zweibrücken zur Verfügung gestellt. Die Kosten der beiden Dienstfahrzeuge werden zu je einem Drittel durch die Vertragspartner getragen.
- (7) Der Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Pirmasens erstatten der Stadt Zweibrücken auf deren Aufforderung zum 30. Juni eines Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des Kostenerstattungsbetrages des Vorjahres, im Jahr 2026 in Höhe von 90% des zu erwartenden Kostenerstattungsbetrages. Die Abrechnung wird bis zum 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Stadtverwaltung Zweibrücken erstellt.
Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erträge (z.B. Gebühren für Beglaubigungen) oder sonstige Erlöse Dritter abzuziehen.
- (8) Die Rechnungsprüfungsämter der drei Vertragspartner bescheinigen im jährlichen Wechsel die Feststellung der Gesamtaufwendungen. Im Jahr 2026 erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zweibrücken, im Jahr 2027 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pirmasens und im Jahr 2028 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Südwestpfalz. Dieser Turnus wird für die sich anschließenden Folgejahre beibehalten.

§ 3

Zuwendung an Dritte

Zuwendungen an Dritte, insbesondere im Rahmen gesetzlich geregelter Fördertatbestände (z.B. anerkannte Betreuungsvereine gemäß § 4 AGBtR), erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Bewilligung, Bearbeitung und Finanzierung derartiger Zuwendungen ist grundsätzlich diejenige Gebietskörperschaft zuständig, in deren Gebiet die zu fördernde Einrichtung ihren Sitz hat oder für die der Förderzweck örtlich relevant ist. Eine pauschale Kostenverteilung nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung findet in diesen Fällen nicht statt. Die aufwandsbezogene Abwicklung der jeweiligen Förderverfahren erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweils zuständige Gebietskörperschaft.

§ 4

Personelle Besetzung

- (1) Die personelle Erstbesetzung der gemeinsamen Betreuungsbehörde erfolgt anhand der Personalressourcen, die in den jeweiligen Stellenplänen zum Beginn der gemeinsamen Betreuungsbehörde festgelegt sind. Danach wird die zwischen den drei Kommunen abgestimmte Stellenbemessungstabelle als Berechnungsgrundlage herangezogen, die fortlaufend den Bedürfnissen der gemeinsamen Betreuungsbehörde angepasst werden soll. Nach einem Jahr der Erprobung der gemeinsamen Betreuungsbehörde werden die Personalressourcen überprüft und evaluiert.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihrer Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.
- (3) Die Mitarbeitenden der Stadt Pirmasens wechseln zunächst für ein Jahr im Wege der Abordnung zur gemeinsamen Betreuungsbehörde Zweibrücken. In den derzeit laufenden Einstellungsverfahren des Landkreises Südwestpfalz für die Stellen der Betreuungsbehörde wird auf die bevorstehende Zusammenarbeit und den Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel informiert. Entsprechend § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll das Personal der Betreuungsbehörden des Landkreises Südwestpfalz ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung und eventuell das Personal der Stadt Pirmasens nach einem Jahr auf die Stadt Zweibrücken übergehen. Die Übernahme beinhaltet die bisher bestehenden Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Besitzstände, Beschäftigungszeiten, Eingruppierungen sowie die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung.
- (4) Wenn die tatsächliche Besetzung nicht mehr als 10% über oder unter dem errechneten Personalbedarf liegt, erfolgen keine Änderungen, sofern nicht

ohnehin personelle Maßnahmen anstehen. Bei einer entsprechenden Abweichung über 10% ist durch die beteiligten Gebietskörperschaften das Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen.

(5) Für den Fall der Kündigung bzw. Aufhebung greift die Regelung des § 5 Abs. 4.

§ 5 Kündigung bzw. Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Vertragspartnern gemeinsam zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz sowie der Stadträte der Städte Pirmasens und Zweibrücken.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.
- (4) Über die Aufteilung des in der gemeinsamen Betreuungsbehörde eingesetzten Personals zwischen dem Landkreis Südwestpfalz und der Städte Pirmasens und Zweibrücken werden im Fall einer Kündigung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung einvernehmliche Regelungen getroffen.
- (5) Durch die Beteiligung an den der Stadt Zweibrücken im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten, entstehen dem Landkreis Südwestpfalz und der Stadt Pirmasens keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Pirmasens durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.
- (6) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen

Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
- (3) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 7

Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt am _____ in Kraft.

Zweibrücken, den

Für den Landkreis Südwestpfalz

Dr. Susanne Ganster

Landrätin

Für die Stadt Pirmasens

Markus Zwick

Oberbürgermeister

Für die Stadt Zweibrücken

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister